

**Mitteilung des Senats vom 14. Januar 2003****Gesetz zur Änderung der Verfassung der Freien Hansestadt Bremen (Kinderrechte in die Landesverfassung) (Bericht an die Bürgerschaft [Landtag])**

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 13. Juni 2002 beschlossen, den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Gesetz zur Änderung der Verfassung der Freien Hansestadt Bremen (Kinderrechte in die Landesverfassung)“ vom 16. Mai 2002 (Drs. 15/1150) zur Beratung und Berichterstattung an die staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Senioren mit der Maßgabe zu überweisen, dass die Deputation bis spätestens Dezember 2002 ihren Bericht dazu vorlegt.

**Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen****Gesetz zur Änderung der Verfassung der Freien Hansestadt Bremen (Kinderrechte in die Landesverfassung)**

Am 20. November 1989 wurde die Kinderrechtskonvention der United Nations (UN) einstimmig von der UN-Generalversammlung verabschiedet. Mit der Zustimmung des Bundesrates vom 5. April 1992 ist diese Konvention auch in Deutschland gültig.

Die staatliche Gemeinschaft ist aufgefordert, die Rechte von Kindern zu schützen und zu fördern. Hier weist die Bremer Landesverfassung eine Lücke auf:

Neben dem Erziehungsrecht der Eltern (Art. 23 LV), dem Gleichbehandlungsgrundsatz von nicht ehelichen mit ehelichen Kindern (Art. 24 LV) und der staatlichen Pflicht, Jugendliche vor Ausbeutung und Verwahrlosung zu schützen (Art. 25 LV), gibt es bisher keinen ausdrücklichen Schutz der Rechte von Kindern in der Bremer Landesverfassung. Diese Lücke muss geschlossen werden. Ziel ist es, die Achtung vor Kindern stärker im gesellschaftlichen Bewusstsein zu verankern. Die Ergänzung der Landesverfassung um ein Recht jedes Kindes auf Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit sowie auf gewaltfreie Erziehung bringt die grundsätzliche gesellschaftliche Wertentscheidung zum Ausdruck, Kinder als Träger von Pflichten und eigenen Rechten zu respektieren.

Rechtlich und politisch bedeutet dies eine Stärkung der Interessen der nachwachsenden Generation; die Begründung und Durchsetzung konkreter Verbesserungen erhält einen verbindlich verfassungsrechtlichen Bezug.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

**Gesetz zur Änderung der Verfassung der Freien Hansestadt Bremen**

I. Artikel 25 der Verfassung der Freien Hansestadt Bremen wird folgendermaßen neu gefasst:

1. In Artikel 25 LV werden vor Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Jedes Kind hat ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und den besonderen Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung. Die staatliche Gemeinschaft schützt und för-

dert die Rechte des Kindes und trägt Sorge für kindgerechte Lebensbedingungen.“

2. Art. 25 Abs. 1 Satz 1 LV wird Satz 3.

3. Art. 25 Abs. 1 Satz 2 LV wird Satz 4.

II. Dieses Gesetz tritt einen Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Anja Stahmann,  
Karoline Linnert und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Der Senat legt in der Anlage den Bericht der staatlichen Deputation Soziales, Jugend und Senioren vom 28. November 2002 zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Drs. 15/1150) vor und nimmt ergänzend wie folgt Stellung:

Zu Nrn. 1 und 2 des Berichts:

Der Senat bekräftigt die Feststellung des Bundesverfassungsgerichts, wonach „das Kind als Grundrechtsträger selbst Anspruch auf den Schutz des Staates hat. Das Kind ist ein Wesen mit eigener Menschenwürde und dem eigenen Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit im Sinne von Artikel 1 Abs. 1 und Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes.“ (So der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Juni 1968, Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Band 24, S. 119, 144).

Diese Feststellung gilt auch für die Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen, die in den Artikeln 2, 3 und 5 die freie Entfaltung und die Würde aller Menschen schützt.

Der Senat erinnert weiter an geltende Rechtsnormen, die Kindern ein Recht auf gewaltfreie Erziehung geben und körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen für unzulässig erklären (§ 1631 BGB).

Geltendes Recht gibt ferner jedem jungen Menschen ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§§ 1 und 2 SGB VIII).

Diese Rechtslage gilt ohne Rücksicht auf zusätzliche Aussagen der Landesverfassung im Lande Bremen unmittelbar. Entgegenstehendes bremisches Recht, gäbe es dieses, wäre nichtig.

Zu Nrn. 3 und 4 des Berichts:

Die erwogene Verfassungsergänzung würde ein weiteres Staatsziel in der Landesverfassung verankern. Aus Staatszielen kann niemand unmittelbar geltende subjektive Rechte herleiten. Art und Umfang der Konkretisierung von Staatszielen (z. B. Wohnen, Arbeit, Umweltschutz, Tierschutz) obliegt der Exekutive nach Maßgabe der Entscheidung des Parlaments insbesondere im Haushaltsplan. „Verfügungsgewalt über finanzielle Ressourcen“ könnte demnach von Kindern und Jugendlichen nicht „eingefordert“ werden.

Zu Nr. 5 des Berichts:

Die Verankerung eines (weiteren) Staatszieles begründet – wie eben schon ausgeführt – keine Vorrangstellung für das darin behandelte Anliegen. Eine verfassungsrechtliche Pflicht „zur Ergänzung aller rechtlichen Regelungen im Sinne der Leitlinie“ (d. i. das gedachte Staatsziel Kinderrechte) wird also nicht begründet. Auch insoweit gilt: Das Staatsziel ist nach Maßgabe ihrer verfassungsgemäßen Aufgaben und politischen Ziele durch Senat und Bürgerschaft zu verfolgen, dabei ist gegebenenfalls die Konkurrenz anderer Staatsaufgaben und Staatsziele von Senat und Parlament zum Ausgleich zu bringen.

Zu Nr. 6 des Berichts:

Schon nach geltendem Recht ist die Menschenwürde – und die sich daraus ableitende verfassungsrechtliche Stellung von Kindern – zu achten. Artikel 1 Abs. 1 des

Grundgesetzes sagt dies eindeutig: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

Zu Nr. 7 des Berichts:

Die Bremische Landesverfassung kennt keine Überschriften der einzelnen Verfassungsartikel. Soweit sie in der Literatur vorkommen, sind sie nicht-amtliche Kennzeichen und Hilfsmittel von privater Seite, meist von Herausgebern des Verfassungstextes oder von Verlagen. Der Vorschlag, Überschriften zu ergänzen, geht daher ins Leere – es sei denn, der Verfassungsgeber wollte sämtliche Verfassungsartikel der Landesverfassung mit Überschriften versehen.

Zu Nr. 8 des Berichts:

Der Senat behält sich vor, sich zu gegebener Zeit zur Frage der Etablierung eines Kinder- und Jugendbeauftragten des Landes Bremen zu äußern.

Zu Nr. 9 des Berichts:

Das hier angesprochene „Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention)“ vom 20. November 1989 ist am 5. April 1992 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten. Das Übereinkommen verpflichtet die Bundesrepublik auch auf der völkerrechtlichen Ebene zum Schutz der Rechte des Kindes. Bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 6. März 1992 hat die Bundesrepublik Deutschland eine gesonderte Erklärung abgegeben, die in der Bekanntmachung über das Inkrafttreten vom 10. Juli 1992 (BGBl. II S. 990) veröffentlicht wurde und in der die Bundesregierung u. a. erklärte, dass die Anwendung des Übereinkommens in Deutschland nicht dazu führe, dass die widerrechtliche Einreise oder der widerrechtliche Aufenthalt eines Ausländers in der Bundesrepublik erlaubt seien und dass das Recht der Bundesrepublik Deutschland, Gesetze und Verordnungen über die Einreise von Ausländern und die Bedingungen ihres Aufenthalts zu erlassen oder Unterschiede zwischen Inländern und Ausländern zu machen, beschränkt würde.

Die Aufhebung des als „Ausländervorbehalts“ diskutierten Vorbehalts ist gegenwärtig Gegenstand einer vom Land Mecklenburg-Vorpommern in den Bundesrat eingebrachten Entschließung zur Rücknahme der Erklärung der Bundesrepublik Deutschland vom 6. März 1992 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes (BR-Drs. 605/02). Die Beratungen des Bundesrates sind noch nicht abgeschlossen.

Im Übrigen sei der Hinweis wiederholt, dass aus Staatszielen keine konkreten, auf ganz bestimmte Handlungsoptionen hinzielende Aufträge an die Exekutive oder an den Gesetzgeber hergeleitet werden können.

Zu Nr. 10 des Berichts:

Die Frage des vorgeburtlichen Schutzes menschlichen Lebens wird zu eng abgehandelt, wenn die Problematik am Ziel „Schutz des Kindeslebens“ ansetzt. Hier geht es um die Menschenwürde schlechthin. Richtigerweise ist die Diskussion dieses Punktes bisher stets unter dem Aspekt der Menschenwürde und damit unter dem Aspekt von Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes geführt worden und nicht unter dem Aspekt einer bisher so nicht interpretierten Würde des Kindes.

Im Übrigen weist der Senat auf die Grenzen der Handlungsmöglichkeiten eines Bundeslandes auf den im Bericht erwähnten Feldern hin. Hier hat der Bund aufgrund seiner im Grundgesetz verankerten Gesetzgebungskompetenzen umfangreiche Regelungen getroffen, die landesrechtlichen Regelungen nur noch begrenzten Raum lassen. Hier sei insbesondere das Gesetz zum Schutz von Embryonen vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2746) oder das Gesetz zum Schutz des vorgeburtlichen/werdenden Lebens, zur Förderung einer kinderfreundlicheren Gesellschaft, für Hilfe im Schwangerschaftskonflikt und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs (Schwangeren- und Familienhilfegesetz) vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398) erwähnt. Soweit dem Land Handlungsmöglichkeiten bleiben, können Initiativen in die Wege geleitet werden, ohne dass es hierfür zunächst einer Ergänzung der Landesverfassung bedarf.

## **Bericht zum Antrag „Kinderrechte in die Landesverfassung“ (Drs. 15/1150)**

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 13. Juni 2002 zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Gesetz zur Änderung der Verfassung der Freien Hansestadt Bremen (Kinderrechte in die Landesverfassung)“ vom 16. Mai 2002 (Drs. 15/1150) folgenden Beschluss gefasst:

„Die Bürgerschaft unterbricht die erste Lesung und überweist den Gesetzesantrag zur Beratung und Berichterstattung an die staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Senioren mit der Maßgabe, dass die Deputation bis spätestens Dezember 2002 ihren Bericht dazu vorlegt.“

Die Deputation hatte auf ihrer Sitzung am 10. Juli 2002 beschlossen, die Beratung des Antrags mit der Bitte an den Landesjugendhilfeausschuss zu überweisen, eine öffentliche Anhörung zum Thema durchzuführen und auf dieser Grundlage bis Ende November 2002 einen Bericht zu erstellen, der dann in der Deputation beraten wird. Anschließend soll die Weiterleitung über den Senat an die Bürgerschaft (Landtag) erfolgen.

Der Landesjugendhilfeausschuss Bremen hat am 30. August 2002 eine öffentliche Anhörung zum Gesetzesantrag (Drs. 15/1150) durchgeführt.

Um eine Stellungnahme waren gebeten worden:

- Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege,
- Bremer Jugendring,
- Arbeitnehmerkammer,
- Handelskammer,
- Universität Bremen (Prof. Dr. Sieveking),
- Senator für Justiz und Verfassung,
- Senator für Bildung und Wissenschaft,
- Senator für Bau und Umwelt,
- Senator für Inneres, Kultur und Sport,
- Ausländerbeauftragte des Landes Bremen,
- Landesbeauftragte für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau,
- Landesverbände der Jugendverbände im Lande Bremen,
- GesamtschülerInnenvertretung,
- Magistrat der Seestadt Bremerhaven/Amt für Jugend und Familie Bremerhaven,
- Amt für Soziale Dienste.

Stellungnahmen weiterer Träger waren erwünscht. Alle Träger und Institutionen waren gebeten worden, ihre Stellungnahmen auch schriftlich zur Verfügung zu stellen. Die schriftlich vorliegenden Stellungnahmen sind diesem Bericht in alphabetischer Reihenfolge als Anlage beigefügt worden.

An der Anhörung haben 30 Personen teilgenommen.

In im Wesentlichen großer Übereinstimmung haben sich alle angehörten Träger und Institutionen grundsätzlich für eine Aufnahme der Kinderrechte in die Landesverfassung ausgesprochen. Im folgenden Teil werden hier grundsätzliche Hinweise oder Ergänzungs-, beziehungsweise Änderungsvorschläge zum von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Landtag eingebrachten Gesetzesantrag (Drs. 15/1150) wiedergegeben:

1. Kinderrechte werden bereits nach Artikel 1 Abs.1 und 2 Grundgesetz sowie an verschiedenen Stellen im Bürgerlichen Gesetzbuch und im SGB VIII gewähr-

leistet. Eine Verfassungsergänzung bedeute daher eine hochrangige Einschätzung des Verfassungsgebers (Bürgerschaft [Landtag]), dass diese Leitlinie erforderlich ist, um unterhalb der Ebene der Landesverfassung das gesamte einfache bremische Recht im Sinne einer solchen Zielsetzung zu überarbeiten und in der „Verfassungswirklichkeit“ praktisch umzusetzen.

2. Die „Kinderrechte“ sind in verschiedenen Gesetzen abgesichert. Durch die Aufnahme in die Landesverfassung erhielten sie eine Bündelung und würden zum eigenständigen Bereich der „gesetzlichen Welt“.
3. Seitens des Magistrats der Seestadt Bremerhaven wurde darauf verwiesen, dass die Umsetzung eines derartigen Verfassungsauftrages auch im Finanzierungssystem des Landes Bremen zu berücksichtigen sei. (Dieser Hinweis wird in der Stellungnahme nicht weiter konkretisiert; es wird vermutet, dass insbesondere Auswirkungen auf die Mittelzuweisungen für die beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven gemeint sein können.)
4. Mit der Aufnahme der „Kinderrechte“ in die Landesverfassung werde eine offensive Diskussion über die Verwirklichung von Kinderrechten möglich. Insbesondere könne dann die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der „realen politischen Entscheidungsmacht und damit Verfügungsgewalt über finanzielle Ressourcen“ eingefordert werden.
5. Durch Aufnahme der „Kinderrechte“ in die Landesverfassung seien auch außerhalb des Bereichs der Kinder- und Jugendhilfe alle rechtlichen Regelungen im Sinne der Leitlinie zu ergänzen. Dies gelte insbesondere für die Bereiche
  - Stadtplanung und Stadtentwicklung,
  - Umwelt,
  - Ausländer- und Aufenthaltsrecht,
  - Verkehr und Handel,
  - Freizeit,
  - Bildung,
  - Rehabilitation und Integration von Menschen mit Behinderungen und
  - Gesundheit.
6. Im Sinne der Stärkung der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Kindern wurde vorgeschlagen, das Wort „achtet“ im vorgeschlagenen Satz 2 zu ergänzen. („Die staatliche Gemeinschaft achtet, schützt und fördert die Rechte ...“) (Prof. Dr. Sieveking).
7. Angesichts der im SGB VIII vollzogenen altersbezogenen Benennung wurde vorgeschlagen, die Überschrift des Artikels 25 Landesverfassung um die Wörter „der Kinder und“ zu ergänzen. („Schutz der Kinder und der Jugend“) (Prof. Dr. Sieveking). Unter Bezugnahme auf Zf. 6 dieses Berichtes wäre auch eine Überschrift „Achtung, Schutz und Förderung der Kinder und der Jugend“ konsequent.
8. Es wurde vorgeschlagen, die Stelle einer oder eines „Kinder- und Jugendbeauftragten des Landes Bremen“ einzurichten. (Prof. Dr. Sieveking und Paritätischer Wohlfahrtsverband). Außerdem seien Beratungsbüros für Kinder und Jugendliche in den Stadtteilen einzurichten. (Paritätischer Wohlfahrtsverband).
9. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Achtung der Kinderrechte keine Frage des ausländerrechtlichen oder aufenthaltsrechtlichen Status einer Person sein könne. Vielmehr sei bei Aufnahme der „Kinderrechte“ in die Landesverfassung durch das Land Bremen und seine Politikerinnen und Politiker zur Rücknahme des von der Bundesregierung bei der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention erklärten so genannten Ausländervorbehaltes beizutragen. (Ausländerbeauftragte)

10. Konsequenterweise sei bei der Umsetzung eines entsprechenden Verfassungsgebotes auch der Schutz von Menschen vor der Geburt zu berücksichtigen (Beratungsangebote für Schwangere, Embryonenschutz, Entlastungs- und Hilfsangebote für Familien). (Diakonisches Werk)

Die Mitgliedsorganisationen des Bremer Jugendrings waren gebeten worden, in geeigneter Weise mit Kindern und Jugendlichen über den Gesetzesantrag zu diskutieren und auch deren Meinungen und Auffassungen in die Anhörung einzubringen. Vertreter des Bremer Jugendrings stellten die Ergebnisse der von ihren Mitgliedsverbänden durchgeführten Befragung von 315 Mädchen und Jungen verschiedenen Alters vor. Die Aufnahme der „Kinderrechte“ in die Landesverfassung wurde positiv eingeschätzt.

Der Landesjugendhilfeausschuss hat am 15. November 2002 beschlossen:

Der Landesjugendhilfeausschuss nimmt den Kurzbericht über die Anhörung „Kinderrechte in die Landesverfassung“ sowie die eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen zur Kenntnis und leitet ihn an die staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Senioren weiter. Er empfiehlt der Deputation die grundsätzliche Zustimmung zum Gesetzesantrag „Kinderrechte in die Landesverfassung“ (Drs. 15/1150). Er schlägt vor, in der weiteren Beratung des Gesetzesantrags zu berücksichtigen, dass die Rechte von Kindern und Jugendlichen nicht nur geschützt und gefördert, sondern auch geachtet werden sollen, und der Bremischen Bürgerschaft entsprechende Ergänzungen zu empfehlen.

Die Deputation für Soziales, Jugend und Senioren hat auf ihrer Sitzung am 28. November 2002 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Senioren nimmt den Bericht über die Anhörung und den Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 15. November 2002 zur Kenntnis.
2. Sie stimmt dem Gesetzesantrag „Kinderrechte in die Landesverfassung“ (Drs. 15/1150) grundsätzlich zu. Sie schlägt vor, in der weiteren Beratung des Gesetzesantrages zu berücksichtigen, dass die Rechte von Kindern und Jugendlichen nicht nur geschützt und gefördert, sondern auch geachtet werden sollen, und empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag), entsprechende Ergänzungen vorzunehmen.
3. Sie bittet die Verwaltung, den vorliegenden Bericht über die erfolgte Anhörung und den Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses und der staatlichen Deputation für Soziales, Jugend und Senioren über den Senat an die Bürgerschaft (Landtag) weiterzuleiten.

Bremen, den 30. August 2002

**Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung der Verfassung der Freien Hansestadt Bremen  
(Kinderrechte in die Landesverfassung) – Drucksache 15 / 1150 vom 16.05.2002**

„Kinder haben Rechte!“ – Diese Tatsache ist in Deutschland geltendes Recht, seit die UN Kinderrechtskonvention vom 20. November 2002 mit Beschluss des Bundesrates vom 05. April 1992 ratifiziert wurde. Diese Bestimmungen sind klar. Aber sind sie es auch im Bewusstsein der Menschen? Ein Verfassungsrang der Rechte von Kindern auch im Lande Bremen – oder wohl genauer: der Rechte von Jungen Menschen – dürfte dazu beitragen, dass diese Rechte stärker als bisher in das Bewusstsein aller in unserem Lande rücken und nicht nur die tatsächliche Lebenslage, sondern auch die Rechtslage Junger Menschen verbessert wird.

Aufgabe des Amtes für Soziale Dienste in Bremen als Jugend- und als Sozialamt war es auch in der Vergangenheit und ist es in Gegenwart und Zukunft, diese Rechte mit Leben zu erfüllen und ihre Verwirklichung in allen Lebensbereichen zu stärken. Das bedeutet insbesondere für alle Jungen Menschen eine Verwirklichung

- des Rechtes auf Entwicklung und Entfaltung der Persönlichkeit
- des Rechtes auf gewaltfreie Erziehung und des Schutzes vor Gewalt
- des Schutzes vor Vernachlässigung, Ausbeutung und Armut –

und damit eine Schaffung adäquater Lebensbedingungen in den unterschiedlichen Lebenssituationen und Lebensbereichen.

Das Amt für Soziale Dienste sieht in dieser Hinsicht seinen Auftrag daher darin

- die Erziehungs- und Bildungsfähigkeit der Familien zu stärken,
- durch die Arbeit seiner Dienste und Einrichtungen – in Kooperation mit Freien Trägern, Initiativen und Projekten, mit und in den Netzwerken vor Ort – dazu beizutragen, dass die Jungen Menschen ihre Rechte bekommen und dass auch die Jungen Menschen selber befähigt werden, ihre Rechte wahrzunehmen und einzufordern.

Aufgabe ist es daher insbesondere, nicht nur die Jungen Menschen als „einmalige“ Persönlichkeiten zu respektieren, sondern ihre Entwicklung und Entfaltung in allen Bereichen mit angemessenen Mitteln zu unterstützen und zu fördern und dabei einer gewaltfreien Erziehung ebenso und in allen Bereichen Beachtung zu schenken wie auch der Verwirklichung der Bewahrung vor Elend und Armut.

Dabei ist es nicht offensichtlich ausreichend, dass Staat und Gesellschaft, dass die unterschiedlichen Politik- und Verwaltungsbereiche alles dazu tun, aus ihrer Sicht und in allen Bereichen: Erziehung und Bildung, Ausbildung und Beruf, Stadtentwicklung und Verkehr, Gesundheit und Umwelt, Kultur und Sport usw. nachhaltig positive Lebensbedingungen für Junge Menschen zu schaffen und Entwicklungsrisiken zu vermeiden oder zu beheben. Es ist unerlässlich, dass die Junge Menschen selbst befähigt werden, sich soweit wie irgend möglich auch selber für ihre Rechte einzusetzen. Beteiligung muss eine Selbstverständlichkeit werden.

Zusammenfassend: Der Verfassungsrang wird begrüßt und würde als Unterstützung für unabdingbare Ziele erlebt. Diese Ziele aber müssen mit Leben erfüllt werden und bleiben. Dafür wird sich das Amt für Soziale Dienste – gemeinsam mit Freien Trägern und Initiativen und insbesondere auch in Netzwerken, in den Sozialzentren – auch in Zukunft engagieren.

 Eingang  
Beim Pförner  
melden

Dienstgebäude  
Tivolihochhaus  
Bahnhofsplatz 29  
28195 Bremen

 Bus / Straßenbahn  
Haltestellen  
Hauptbahnhof

Bankverbindungen  
Bremer Landesbank (BLZ 290 500 00) Kto. 1070115000  
Landeszentralbank (BLZ 290 000 00) Kto. 29001585  
Sparkasse Bremen (BLZ 290 501 01) Kto. 1090653

400-10/28 (12/99)

30.8.02

## Die Ausländerbeauftragte des Landes Bremen

### Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung der Verfassung der Freien Hansestadt Bremen ( Kinderrechte in die Landesverfassung )

Drucksache 15 / 1150 vom 16. Mai 2002

Die Ausländerbeauftragte begrüßt die explizite Aufnahme von Kinderrechten in die Landesverfassung.

Sie verbindet eine entsprechende Verfassungsänderung mit der Erwartung, dass damit einer Politik der Weg gewiesen wird, die dem Kindeswohl auch im Ausländer- und Flüchtlingsrecht das erforderliche Gewicht verleiht. Der Ausländerbeauftragten geht es dabei insbesondere um eine angemessene Berücksichtigung der Lage von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden.

Am 20. November 1989 verabschiedeten die Vereinten Nationen das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, die „UN-Kinderrechtskonvention“. In ihr sind die Menschenrechte für alle Kinder dieser Welt präzise formuliert. Dies gilt gerade auch für diejenigen Kinder, die besonderen Gefährdungen und Belastungen ausgesetzt sind und deshalb besonderer Schutz- und Hilfsmaßnahmen bedürfen. Die unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden gehören dazu.

Mit der Ratifizierung am 5. April 1992 gelten die Bestimmungen der Kinderrechtskonvention auch uneingeschränkt in Deutschland. Bezogen auf die unbegleitet eingereisten, minderjährigen Asylsuchenden ergibt sich aus den Vorschriften von Artikel 22 der Konvention die Verpflichtung der deutschen Behörden, diese Kinder und Jugendlichen – unabhängig von ihrem ausländerrechtlichen Status – ebenso zu behandeln wie elternlose deutsche Kinder und Jugendliche.

Tatsächlich aber wird die besondere Schutzbedürftigkeit der unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden im Rahmen der in Deutschland üblichen Asylverfahrenspraxis nicht hinreichend berücksichtigt. Schlimmer noch: Durch zahlreiche Bestimmungen, Maßnahmen und Erlasse werden Minderjährige wie Erwachsene behandelt, die ja im Sinne der asyl- und ausländerrechtlichen Vorschriften als voll „handlungsfähig“ und voll verantwortlich gelten.

Das Unterlaufen der diesbezüglichen Bestimmungen der Kinderrechtskonvention wurde möglich, weil die damalige Bundesregierung bei der Ratifizierung einen Vorbehalt erklärt hat, den sog. „Ausländervorbehalt“. Der Vorbehalt reklamiert, es könne keine Bestimmung der Konvention dahingehend ausgelegt werden, „dass sie das Recht der Bundesrepublik Deutschland beschränkt, Gesetze und Verordnungen über die Einreise von Ausländern und die Bedingungen ihres Aufenthalts zu erlassen oder Unterschiede zwischen Inländern und Ausländern zu machen“.

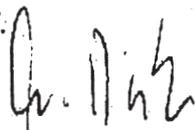
SPD und Bündnis 90 / Die Grünen haben in den langen Jahren der bundespolitischen Opposition immer wieder zur Rücknahme des „Ausländervorbehalts“ und zur vollen Umsetzung der Konvention aufgerufen. Sie haben mit ihrer Mehrheit im Bundestag am 30. September 1999 auch die gegenwärtige Bundesregierung aufgefordert, den Vorbehalt aufzugeben. Nachdem sich inzwischen auch die Bundesländer mehrheitlich dieser Auffassung angeschlossen haben, argumentiert das Bundesinnenministerium jetzt, die Bundesländer müssten der Rücknahme des Vorbehalts „einvernehmlich“ zustimmen. Ein in diesem Jahr vorge-

legtes Rechtsgutachten des Bremer Völkerrechtlers Erich Peter kommt indessen zu dem Ergebnis, dass die Rücknahme des Vorbehalts überhaupt nicht an ein Votum der Bundesländer geknüpft sei, schon gar nicht an ein einvernehmliches.

Ich verbinde die von mir begrüßte Änderung der Bremischen Landesverfassung mit der aus den Zielen und Inhalten der Änderung abgeleiteten Erwartung,

- dass das Land Bremen und seine PolitikerInnen jede Möglichkeit wahrnehmen werden, um zur Rücknahme des „Ausländervorbehalts“ beizutragen, und
- dass bis dahin im Lande Bremen jeder rechtliche Spielraum ausgeschöpft wird, um die durch den Vorbehalt gegebenen Benachteiligungen ausländischer Kinder und Jugendlicher bestmöglich abzumildern.

i.V.



Dr. Anselm Dworak

# Bremer Aktionsbündnis Kinderrechte

Bremen, 29.08.2002

## Stellungnahme zum Gesetzentwurf „Kinderrechte in die Landesverfassung“

Die vorgeschlagene Änderung der Landesverfassung kann und soll nicht primär dazu führen, „mehr“ Rechte für Kinder zu schaffen. Langwierige Diskussionen über Inhalt, Reichweite und praktischen Bezug einer verfassungsrechtlichen Regelung, insbesondere über die Frage der Unmittelbarkeit einer solchen Regelung, sind nicht im Sinn einer verbesserten Rechtsatellung von Kindern.

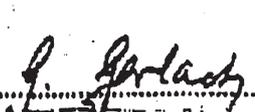
Die vorgeschlagene Regelung wird aber als außerordentlich wichtig für das Ziel betrachtet, vorhandene Rechte von Kindern (das sind nach Art. 1 der UN-Kinderrechtskonvention alle Personen zwischen 0 und 18 Jahre!) stärker in das Bewußtsein der Legislative, der Exekutive und der Judikative zu bringen.

Gesetzlich sind in verschiedenen Bereichen Rechte von und für Kinder vorgesehen und bestehen. Neben den Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention wird das Kind im familiengerichtlichen Verfahren durch besondere Verfahrensvorschriften geschützt, ist wichtiger Bestandteil der „Ordnung der Familie“ und der Erziehung im materiellen Familienrecht, umfaßt den Schutz und die Kreativität des „Kinder- und Jugendhilferechts“ (SGB VIII) und ist Subjekt vieler verschiedener, verstreuter Einzelregelungen (Verkehrsrecht, Baurecht usw.).

Die Durchsetzung und Umsetzung dieser bestehenden Regeln in den Gewalten ist jedoch schwierig und äußerst unterentwickelt. Das Recht des Kindes auf eine gewaltfreie und seinen Bedürfnissen gerechte Erziehung und Betreuung wird in vielen Fällen mit Rücksicht auf die natürlichen Eltern, das Budget des Jugendamtes oder der Bequemlichkeit der Verantwortlichen vernachlässigt. Das ein Kind das Recht darauf hat, dass der Staat alles macht, um es zu schützen und geeignet und notwendig zu betrauen, wird viel zu oft nicht ausreichend ernst genommen. Das gilt auch und gerade für Kinder mit Behinderungen oder seelischen Defiziten. Diese brauchen ganz besonders Hilfe und Unterstützung durch die staatliche Gemeinschaft. Eine Nötwendigkeit, die der Gesetzgeber klar erkennt und auch in vielen Bereichen wirklich gut geregelt hat. Nur leider scheitert nicht selten die Umsetzung auf exekutiver Ebene und nicht selten wegen mangelndem Budget, unsortierter Personalpolitik und veralteter Verfahrensabläufe. Auch wenn die Mitarbeiter der örtlichen Jugendämter regelmäßig hervorragend arbeiten und vieles für benachteiligte Kinder, Jugendliche und junge Volljährige tun (die im Übrigen auch von der vorgeschlagenen Änderung der Landesverfassung gemeint sein sollten), wird der gute Wille und das richtige und wertvolle Ziel des einfachen Gesetzgebers zu oft nicht verwirklicht.

Das Problem ist daher vorrangig aus unserer Sicht die praktische Umsetzung bestehender Kinderrechte auf unterster Ebene. Um dieses Defizit abzumildern oder langfristig sogar zu beseitigen, unterstützen wir die vorgeschlagene Änderung der Landesverfassung nachhaltig. Nur durch einen solchen klar definierten Auftrag der Landesverfassung, der Grundlage der Bremischen Gemeinschaft, werden die Kinderrechte und wird die Wichtigkeit dieser Rechte ausreichend gewürdigt, hervorgehoben aus dem legislativen Wust, ihrer Bedeutung entsprechend in das exekutive Bewußtsein gebracht und dabei unterstützt, die Bedeutung tatsächlich zu bekommen, die sie haben, und die ihnen von allen Beteiligten der Bremischen Gesellschaft zuerkannt werden.

Die „Kinderrechte“ sind leider überall verstreut. Sie zu bündeln und aus ihnen endlich einen eigenständigen Bereich der gesetzlichen Welt zu machen, kann hervorragend und äußerst einfach durch die vorgeschlagene Änderung der Landesverfassung erreicht werden.

  
.....  
(Gert Gerlach DKSB LV Bremen e.V.) |   
.....  
(Matthias Westerholt, Kinder haben Rechte Bremen e.V.)

### Bündnispartner:

Deutscher Kinderschutzbund LV Bremen e.V., Kinder haben Rechte e.V., Bremer Jugendring, UNICEF Bremen, Bildungswerk der Katholiken Bremen, Beauftragte für die Arbeit mit Kindern in der Brem. Ev. Kirche, terre des hommes - AG Bremen, Spielandschaft Stadt e.V.

## Stellungnahme des Bremer Jugendrings für die Anhörung des Landesjugendhilfeausschusses am 30. August 2002 zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung der Verfassung der Freien Hansestadt Bremen (Kinderrechte in die Landesverfassung) Drucksache 15/1150 vom 16. Mai 2002

In einer 1998 – 1999 erstmals bundesweit durchgeführten Kinderrechtewahl\* haben Kinder und Jugendliche die folgende Prioritäten für die Verwirklichung der Kinderrechte in Deutschland gesetzt. An erster Stelle steht für sie das Recht auf Gleichheit, danach kommt das Recht auf gewaltfreie Erziehung und drittens das Recht auf freie Meinungsäußerung.

Als grundlegend für die Verwirklichung der Kinderrechte in Deutschland hat sich die Notwendigkeit erwiesen, dafür zu sorgen, dass die Rechte des Kindes wie sie in der Kinderrechtskonvention anerkannt sind, bekannt gemacht werden.

Mit dieser Anhörung wird ein kleiner Beitrag dazu geleistet, die Kinderrechte bekannt zu machen. Der Bremer Jugendring wünscht sich eine offensive Diskussion über die Verwirklichung der Kinderrechte in Bremen, die deutlich macht, dass Kinder eigenständige Persönlichkeiten mit eigenen Rechten sind, die hier und jetzt einen Anspruch haben, an der Gestaltung von Politik und damit an der Gestaltung ihrer Lebensbedingungen beteiligt zu werden. Unter Beteiligung versteht der Bremer Jugendring hier deutlich mehr als Anhörung oder Befragung, wir erwarten, dass Kindern auch reale politische Entscheidungsmacht und damit Verfügungsgewalt über finanzielle Ressourcen abgetreten wird.

### Kinderfreundliche Lebensbedingungen herstellen

Eine Stadt, die gut und lebenswert für Kinder und Jugendliche ist, wird auch von allen anderen Bewohnerinnen und Bewohnern als attraktives Lebensumfeld empfunden werden. In allen grundlegenden Bereichen der Stadtplanung und Stadterneuerung ist die Schaffung kinderfreundlicher Bedingungen ein Qualitätsmerkmal für die gesamte Bevölkerung. Betroffen ist damit die gesamte Stadtentwicklung, Umwelt, Verkehr, Handel, Raumplanung, Spielraumkonzeption, Jugendhilfe, Freizeit, Bildung und Gesundheit.

Folgende Leitgedanken der Kinderfreundlichkeit sind zu berücksichtigen:

- ◆ Kinder haben eigene Rechte
- ◆ Gesundheit und Sicherheit fördern
- ◆ Veränderbarkeit zulassen
- ◆ Erlebniswelten schaffen
- ◆ Partizipation praktizieren
- ◆ Widerstände benennen und Bündnispartner suchen.

Der Bremer Jugendring hält es für erforderlich, Kinderfreundlichkeit als Leitbild für Bremen zu formulieren und als übergreifende Aufgabe strukturell zu verankern.

\* Die Wahl wurde von UNICEF, terre des hommes, Deutschem Kinderschutzbund und Deutschem Kinderhilfswerk organisiert und in rund 200 Städten mit ca. 100 000 Kindern im Alter von 8 bis 18 Jahren durchgeführt.

## **Materielle, gesundheitliche und soziale Existenzsicherung gewährleisten**

Wachsende Armut von Kindern und ihren Familien, unzureichende Initiativen zur Herstellung eines wirksamen Familienleistungsausgleichs sowie Rückgänge in der Qualität der Versorgung in Kindereinrichtungen und Schulen sowie im gesundheitlichen Bereich müssen als Signal verstanden werden, dass der Generationenvertrag in der bisherigen Form nicht mehr funktioniert. Bildungschancen werden durch unzureichende materielle Sicherung beeinträchtigt. Arbeitslosigkeit wirkt sich langfristig negativ auf die Entwicklung von Kindern aus. Der Abbau kindgerechter Versorgung in Krankenhäusern, unzureichende Berücksichtigung von Kinderbelangen in der Ausbildung zu Pflegeberufen und mangelnde Unterstützung von Eltern kranker Kinder durch medizinisches Fachpersonal tragen dazu bei, dass die Gesundheit von Kindern stark beeinträchtigt ist. Kindgerechte Lebensbedingungen sind immer stärker an individuellen Wohlstand geknüpft.

Der Bremer Jugendring hält es für notwendig, die nachwachsende Generation als Leistungsträger eigener Art und als eigenständige anspruchsberechtigte Gruppe zu berücksichtigen. Die Sicherung der materiellen und sozialen Existenz von Kindern muss stärker als bisher in den Vordergrund gerückt werden.

## **Gewalt und Vernachlässigung verhindern**

Jährlich werden mehrere hunderttausend Fälle bekannt, in denen Kinder in Deutschland körperliche und seelische Misshandlung oder sexuellen Missbrauch erleiden müssen.

Die Fortschritte bei der Bereitstellung geeigneter Hilfen sind zu begrüßen. Darüberhinaus muss dafür Sorge getragen werden, dass die Verursachungszusammenhänge konzeptionell stärker berücksichtigt werden. Der Zusammenhang mit negativen Entwicklungen ganzer Stadtteile macht deutlich, dass die Bekämpfung von Gewalt und Vernachlässigung nicht allein durch individuelle Hilfestellung möglich ist.

Der Bremer Jugendring begrüßt die gesetzliche Verankerung des Rechtes des Kindes auf gewaltfreie Erziehung. Ergänzend ist der Ausbau qualitativ hochwertiger, lebensweltbezogener, leicht erreichbarer flankierender Angebote für Eltern und Kinder voranzutreiben. Stadtteile mit überdurchschnittlich vielen sozial benachteiligten Familien sind Indikatoren einer kommunalen Negativentwicklung, die rechtzeitige Maßnahmen erfordern.

## **Achtung des Kindes**

Viele Institutionen, in denen Kinder und Jugendliche betreut, unterrichtet und gefördert werden, sind nicht vorrangig von der Achtung des Kindes und seiner Rechte geprägt. Oftmals stehen kurzfristige Verwertungsinteressen, institutionelle Vorgaben und bürokratische Zwänge im Vordergrund. Anspruch und Wirklichkeit decken sich leider oftmals nicht.

Wirtschaftliche Interessen dominieren Lebensstile und Lebensgewohnheiten. Sie erschweren damit eine Kultur des Aufwachsens, in der gerade auch Kinder und Jugendliche die Solidarität mit Kindern in aller Welt lernen und erfahren können.

Der Bremer Jugendring hält es für erforderlich, Konzepte und Rechtsgrundlagen aller Institutionen, die Kindern und Jugendlichen dienen, konsequent daraufhin zu überprüfen, ob sie deren Rechtsstellung als eigenständige und als altersgemäß zu beteiligende Persönlichkeiten gerecht



Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales				
26. Aug. 2002				
Anl.:				

Diakonisches Werk  
Bremen e. V.

Diakonisches Werk Bremen e.V., Blumenthalstraße 10, 28209 Bremen

An  
den Senator für Jugend –  
Landesjugendamt –  
Herrn Dr. Schwarz  
Contrescarpe 72

28195 Bremen

<del>Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales</del>				
<del>28. Aug. 2002</del>				
<del>Anl.:</del>	<del></del>	<del></del>	<del></del>	<del></del>

*gestrichen 26/8 AM-23*

20.08.2002

Sehr geehrter Herr Dr. Schwarz,

mit dem Schreiben vom 11.07.02 haben Sie zu einer Anhörung zum Entwurf des Gesetzes Kinderrechte in die Landesverfassung eingeladen. Beigefügt erhalten Sie eine Stellungnahme unseres Verbandes. An der für den 30.08.02 vorgesehene Anhörung wird Herr Dr. Stein teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen



H.-J. Wiesenbach, Pastor  
Geschäftsführer

Anlage  
Stellungnahme des Diakonischen Werkes Bremen – Anhörung „Kinderrechte in der Landesverfassung „

Diakonisches Werk Bremen e.V.  
Haus der Diakonie  
Blumenthalstraße 10  
28209 Bremen

Telefon  
(0421) 3 49 67 - 0  
Telefax  
(0421) 34 64 71  
e-mail  
diakonie.bremen@t-online.de

Konten  
106 17 12 (Diakonisches Werk Bremen e. V.)  
112 54 00 (Brot für die Welt)  
114 50 44 (Hoffnung für Osteuropa)  
Die Sparkasse in Bremen  
BLZ 290 501 01  
Spenden sind steuerlich absetzbar

## **Stellungnahme des Diakonischen Werkes Bremen zur Anhörung „Kinderrechte in der Landesverfassung“ am 30.09.2002**

Das Landesjugendamt hat zu einer Anhörung eingeladen, die sich mit der Initiative der Bürgerschaftsdrucksache 15/1150 vom 16.05.2002 beschäftigt. Hier wird beantragt, in die Verfassung der Freien Hansestadt Bremen in Artikel 25 die Bestimmung einzuführen: „Jedes Kind hat ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und den besonderen Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung. Die staatliche Gemeinschaft schützt und fördert die Rechte des Kindes und trägt Sorge für kindgerechte Lebensbedingungen.“

Eine Initiative, wie die der genannten Drucksache, kann nur begrüßt werden. Zwar ist lange Zeit mit durchaus zu würdigenden Gründen davor gewarnt worden, zu vielen Einzelbestimmungen, die letztlich einen Ausfluss des Grundprinzips der Menschenwürde in Art. 1 GG bilden, den Rang von Staatszielen und Verfassungsartikeln zu geben, jedoch kann dieses Argument gegen eine Initiative für die Kinderrechte kaum mehr ins Feld geführt werden, nach dem doch in den letzten Jahren in Bundes- und Landesverfassungen mehr und mehr solche Anliegen aufgenommen worden sind. Von solchen Erweiterungen der Konkretisierung in Verfassungen wird eine breitere öffentliche Aufmerksamkeit, eine zielgerichtetere Berücksichtigung bei öffentlichen Planungen sowie eine unstrittigere Berücksichtigung solcher Punkte in konkreten Auseinandersetzungen erwartet. Alle diese Gesichtspunkte treffen auf das Anliegen des Schutzes der Kinderrechte sicherlich zu. Es ist auch gerade hierfür durchaus von Bedeutung, dass sich ein Trend zum Rückzug staatlicher Organe auf unbedingte Hoheitsaufgaben vollzogen hat und weiter vollzieht, der mehr und mehr private Dienstleister, Freie Träger und unabhängige Organisationen mit Aufgaben betraut, für die sie konkrete, gegebenenfalls auch an „höchster Stelle“ gesicherte Leitlinien brauchen und wünschen.

Diese Anhörung gibt allerdings auch Gelegenheit, auf einige Punkte hinzuweisen, an denen wir zurzeit den Schutz der Rechte des Kindes auch in der Hansestadt Bremen – mit und ohne evtl. Verfassungsänderung – für unzureichend ansehen. Die Aufnahme des entsprechenden Artikels in der Landesverfassung darf auf keinen Fall mit dem „guten Gewissen“ geschehen, hiermit würden bestmögliche Zustände zutreffend beschrieben, und es würden sich mit oder ohne Aufnahme der Kinderrechte in der Landesverfassung keine weiteren Aufgaben an diesem Punkt mehr stellen.

So sind zweifellos in den letzten Jahren erhebliche Bemühungen zu erkennen, Kindern trotz der gesellschaftlichen Trends im Verkehrswesen, bei der demografischen Entwicklung und der Entwicklung bei den Bauinvestitionen „Bewegung im öffentlichen Raum“ zu ermöglichen und sicherzustellen. In Bremen sind die Bemühungen zu begrüßen, zum Beispiel durch eine gezielte Erfassung von Spielflächen, die Kindern tatsächlich zur Verfügung stehen, ein quantitatives und qualitatives Kataster zu schaffen, auf dessen Basis eine Weiterentwicklung tatsächlich möglich ist. Dass hierbei – laut Berichterstattung im Jugendhilfeausschuss – auch erhebliche Abweichungen von früheren Einschätzungen zu verzeichnen waren, zeigt wie wichtig eine solche Initiative ist. Dass dabei auch deutlich wurde, wie schwierig bzw. unmöglich es ist, zu überprüfen inwieweit die auf diesem Feld gültigen Bestimmungen der bremischen Bauordnung bei der Errichtung von Wohngebäuden tatsächlich eingehalten werden, weist darauf hin, dass der Umsetzung von Kinderrechten als politischer Querschnittsaufgabe durchaus noch nicht der gebührende Spielraum zukommt.

Anlässlich der Inkraftsetzung eines Gesetzbuches (SGB IX), das gerade die Rehabilitation und Integration von Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen erleichtern sollte, kam es bedauerlicherweise auch in Bremen zu einer von Betroffenen massiv so erlebten Gefährdung der Frühförderung von Kindern mit Behinderungen. Der Sozialhilfeträger vermutete die Möglichkeit, Kosten auf einen anderen Rehabilitationsträger zu verlagern, kündigte daraufhin Leistungseinschränkungen ein, erteilte negative Bescheide und trug zu einem Klima der Verunsicherung und Verängstigung von Familien bei. Auch nach einem Jahr ist es nur zu Übergangsregelungen gekommen, die keine wirkliche Sicherheit bei den Betroffenen

bewirken können. Es hätte Buchstaben und Geist des Gesetzes entsprochen, wenn Streitigkeiten über eventuelle anteilige Co-Finanzierungen von Leistungen, die bisher von einer Stelle erbracht worden sind, in einer partnerschaftlichen Miteinander der jeweiligen Leistungsträger abgeklärt worden wären. Statt dessen ist es zu dem Versuch gekommen, sich „koste es was es wolle“ aus der Verantwortung herauszuziehen. Als einen angemessenen Vorgang unter dem Blickwinkel des Rechtes aller Kinder auf Förderung kann dies jedenfalls nicht gewertet werden.

Überhaupt muss es uns ein Anliegen sein, deutlich zu machen, dass „Förderung“ für jeden Einzelfall angemessen zu gelten hat, also auch für Kinder aus benachteiligten Situationen oder mit schweren und mehrfachen Behinderungen. Ihnen und ihren Familien müssen sowohl Hilfen zur Selbsthilfe wie auch ggf. intensiv ausgestattete Hilfseinrichtungen angeboten werden können, welche wiederum den Spielraum dazu brauchen, auf die Besonderheiten von Einzelfällen, nicht nur auf einen allgemeinen Durchschnittsbedarfswert, reagieren zu können. Immer wieder mussten und müssen wir darauf bestehen, dass „Förderung“ sich auch in diesen Fällen nicht auf pflegerische Verrichtungsübernahme beschränkt – so lockend es finanztechnisch sein mag, eine Einrichtung oder einen Einzelfall „umzuwidmen“.

Die hohe Inanspruchnahme der Notaufnahmeeinrichtungen im Sektor der Erziehungshilfe durch Kinder, die in ihrer häuslichen Umgebung von Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung nicht nur bedroht, sondern konkret betroffen sind, sowie der psychiatrischen Fachklinik in Bremen zeigt, dass noch viel zu tun ist, um Familien und Eltern Unterstützung zu geben. Sie muss ohne die Errichtung zusätzlicher Schwellen und Vorverurteilungen möglich gemacht werden. Zu den hierfür nötigen familienaktivierenden Angeboten der Erziehungshilfe, deren fachliche Wirksamkeit nachgewiesen ist und deren quantitative Angebotsausweitung sicherlich angezeigt ist, gehört im Vorfeld ein Angebot von Bildungs- und Freizeitmöglichkeiten, das Familien und allein erziehende Eltern wirksam entlasten, ggf. aber auch einbeziehen kann.

Ausdrücklich sei darauf hingewiesen, dass die Achtung für Kinderrechte mit oder ohne Aufnahme in die Landesverfassung keine Frage des ausländerrechtlichen oder aufenthaltsrechtlichen Status einer Person ist. Es kann zum Beispiel bei Entscheidungen über Abschiebungen nicht unbeachtlich sein, welche Folgen eine solche Maßnahme für die Kinder auch von Personen haben, deren Status in Deutschland fraglich oder eindeutig illegal ist oder die gegen die deutsche Rechtsordnung verstoßen haben. Wo es Kindern möglicherweise gelungen ist, die erheblichen Hindernisse zu überwinden, welche sich gerade unter solchen Konstellationen einer Erstintegration in unsere Gesellschaft in den Weg stellen, muss dies berücksichtigt werden. Eine verlässliche Härtefallregelung in diesem Punkt ist anzumahnen.

Konsequenterweise hat der Schutz der Kinderrechte auch die Situation von Menschen vor ihrer Geburt zu berücksichtigen. Die Förderung leicht zugänglicher und vielfältiger Beratungsangebote für Schwangere ist hier ebenso vom Land Bremen zu beachten, wie die Notwendigkeit, insbesondere im Embryonenschutz, weiterhin für ein striktes Verbot aller Verfahren und Techniken einzutreten (zum Beispiel bei Bundesratsentscheidungen), welche die Selektion von Menschen nach bestimmten Merkmalen vorsehen und möglich machen. Glaubwürdig wird dies dann wiederum durch die Schaffung von leicht zugänglichen und guten Entlastungs- und Hilfsangeboten für Familien und allein erziehenden Eltern mit behinderten Kindern.

Die hier beispielhaft aufgeführten Punkte sollen zeigen, dass unser Land ausgehend von guten Ansätzen durchaus noch „Hausaufgaben“ auf dem Sektor der Verwirklichung von Kinderrechten zu machen hat. Dies wäre auf Basis von Artikel 1 des Grundgesetzes und zahlreicher anderer Gesetze aber auch unzweifelhaft eine Aufgabe; wann es zu keiner Verankerung des geplanten Artikels 25 in der Landesverfassung kommt.



## Stellungnahme des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes

1. In Artikel 25 LV werden vor Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Jedes Kind hat ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und den besonderen Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung. Die staatliche Gemeinschaft schützt und fördert die Rechte des Kindes und trägt Sorge für kindgerechte Lebensbedingungen.“

2. Im § 1 des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) steht

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit
- (2) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz (1) insbesondere
  1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
  3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
  4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Eigentlich scheint alles Wesentliche geregelt, wozu die Ergänzung in der Verfassung der Freien Hansestadt Bremen?

Aber:

Das SGB VIII stärkt in erster Linie Familien.

Das SGB VIII regelt nur ausgewählte „Sozialisationsfelder“ von Kindern und Jugendlichen – Die Jugendhilfe ist nur begrenzt zuständig.

Eröffnet die Politik durch diese Änderung neue Möglichkeiten einer direkteren Beteiligung der Kinder und Jugendlichen in allen für sie bedeutsamen Lebensbereichen und Fragestellungen, sollte gleich damit begonnen werden zu klären, wie diese Gesetzesänderung gelebt werden kann.

Wie werden die Interessen von Kindern und Jugendlichen in der Stadtentwicklung, der Industrieansiedlung, der aktuellen Bildungsdiskussion usw. berücksichtigt und wie werden Beteiligungen organisiert? Wer vertritt diese Interessen? (Das Jugendamt ist in Bremen im Amt für soziale Dienste aufgegangen und hat längst seine Parteilichkeit für Kinder und Jugendliche aufgegeben.)

An wen können sich Kinder und Jugendliche wenden, wenn diese hier festgeschriebenen Rechte verletzt werden?

Der Paritätische Wohlfahrtsverband begrüßt die vorgeschlagene Gesetzesänderung. Wir fordern eine(n) Kinder- und Jugendbeauftragte(n), die bei allen Entscheidungen unter dem Focus „Relevanz für Kinder und Jugendliche“ von allen Verwaltungsabteilungen beteiligt wird und die einen Zugang zu allen Entscheidungsträgern hat. Es sollte keine für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen relevante Entscheidung getroffen werden

können, ohne dass die Kinder- und Jugendbeauftragte eine Stellungnahme abgegeben hat. – Wir sollten uns an den Rechten der Frauenbeauftragten orientieren.

Es müssen Beratungsbüros in den Stadtteilen eingerichtet werden, die für Kinder und Jugendliche erreichbar sind. Die MitarbeiterInnen müssen Handlungskompetenzen / -rechte besitzen, die Einzellösungen und strukturelle Änderungen ermöglichen.

Die Zusammenarbeit zwischen der Kinder- und Jugendbeauftragten und den MitarbeiterInnen der Beratungsbüros ist zu regeln.

Es muss exemplarisch geklärt werden, wann gegen dieses Recht verstoßen worden ist und es müssen Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt werden.

Beispiele für „Kinderrechtsverletzungen“:

Es gibt weiterhin wesentliche Versorgungslücken bei der Unterstützung Drogen gebrauchender Jugendlicher. Jugendliche verelenden; sie sind vernachlässigt.

Richtet sich der Vorwurf der Vernachlässigung an die Eltern, die Lehrer, die MitarbeiterInnen des Jugendfreizeitheimes ...?

Es gibt 2000 „Schulverweider“. Vernachlässigen die Eltern ihre Kinder, weil sie sie morgens nicht in die Schule bringen? Sind die Lehrer verantwortlich, weil sie nicht ausreichend dem Fernbleiben nachgehen? Ist die MitarbeiterIn des Jugendhilfeträgers verantwortlich, weil sie im Rahmen einer Erziehungsbeistandschaft noch keine wesentliche Änderung erreicht hat.

Wer sorgt dafür, dass Kinderrechte gewährt werden und gewahrt bleiben?

Bremen 30.08.2002



Amt für Jugend und Familie

Senator für Arbeit, Frauen,  
Gesundheit, Jugend und Soziales  
Landesjugendamt  
Contrescarpe 72

28195 Bremen

Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend u. Soziales				
29. Aug. 2002				
Anl.:				

Amt für Jugend und Familie

Öffnungszeiten:

Mo. 9.00 - 13.00 u. 15.30 - 17.30 Uhr

Mi. 9.00 - 13.00, Fr. 9.00 - 12.00 Uhr

Auskunft erteilt:

Herr Bremers

Stadthaus 1 (Verwaltungshochhaus)

Tel.: (0471) 590 - 27 52

Fax: (0471) 590 - 31 77

E-Mail: jugendamt

@magistrat.bremerhaven.de

Aktanzzeichen: 51/0

Datum: 22. August 2002

### Anhörung zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung der Verfassung der Freien Hansestadt Bremen (Kinderrechte in die Landesverfassung)

Sehr geehrter Herr Dr. Schwarzl

Mit Hinweis auf Ihr Schreiben vom 11.07.2002 teilen wir mit, dass im Grundsatz das Amt für Jugend und Familie den Schutz der Rechte von Kindern über verschiedene bundesgesetzliche Regelungen - gerade auch durch die neuere Gesetzgebung der letzten Jahre - für gewährleistet hält.

Gleichwohl spricht dieses nicht gegen die Aufnahme der Kinderrechte in die Landesverfassung.

Dieses umso mehr, als dadurch die Umsetzung eines derartigen Verfassungsauftrages auch im Finanzierungssystem des Landes Bremen zu berücksichtigen sein wird.

Mit freundlichem Gruß

W. Töpfer  
Stadtrat  
Dezernent für Soziales,  
Jugend und Familie

Postanschrift:  
Postfach 21 03 60  
27524 Bremerhaven

Heusanschrift:  
Hinrich-Schmalfeldt-Str.  
27576 Bremerhaven

Internet: [www.bremerhaven.de](http://www.bremerhaven.de)

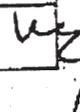
Konto der Stadtkasse:  
Städtische Sparkasse Bremerhaven  
BLZ 292 500 00  
Nr. 1 100 009

**Bremerhaven**  
Die Welt im Meer.

Der Senator für Justiz und Verfassung  
Richtweg 16 - 22 · 28195 Bremen

Senator für Arbeit, Frauen,  
Gesundheit, Jugend und Soziales  
- Landesjugendamt -

28195 Bremen

Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales				
- 3. Sep. 2002				
Anl.:				

Auskunft erteilt  
Herr Dr. Wröbel

Zimmer 309

T (04 21) 3 61 2947  
F (04 21) 3 61 17477

E-mail:

HWrobel@justiz.bremen.de

Datum und Zeichen

Ihres Schreibens  
4-01 vom 11.7.02

Mein Zeichen

(bitte bei Antwort angeben)  
1000/2 Art. 25

Bremen, 2. September 2002

Anhörung zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung der Verfassung der Freien Hansestadt  
Bremen (Kinderrechte in die Landesverfassung), Drucksache 15/1150 vom 16.5.02

Zu dem Entwurf des Gesetzes zur Änderung der Landesverfassung nehme ich wie folgt  
Stellung:

- I. Es gibt keinen verfassungsrechtlichen Grund, von dem Vorhaben Abstand zu nehmen.
- II. Die Frage ist allerdings, welche Wirkung die vorgeschlagene Ergänzung der Landesverfassung haben würde.

Eine echte Regelungslücke würde die Ergänzung nicht schließen.

Auf der verfassungsrechtlichen Ebene ist völlig unstrittig, „dass das Kind als Grundrechtsträger selbst Anspruch auf den Schutz des Staates hat. Das Kind ist ein Wesen mit eigener Menschenwürde und dem eigenen Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit im Sinne des Artikel 1 Abs. 1 und Artikel 2 Abs. 1 GG.“ (So beispielhaft das Bundesverfassungsgericht in einem Beschluss vom 29. Juni 1968 (Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Band 24, S. 119, 144).

Auf der Ebene des einfachen Rechts des Bundes sind gleichfalls einschlägige Regelungen getroffen. Ich verweise auf § 1631 BGB, der unter anderem Kindern ein Recht auf gewaltfreie Erziehung gibt und körperliche Bestrafungen, seelische Verlet-

 Eingang  
Richtweg  
28195 Bremen

 Parkhaus  
Rövekamp  
28195 Bremen

 Bus / Straßenbahn  
Haltestellen  
Hauptbahnhof

Sprechzeiten  
Mo. - Do.:  
09:00 - 15:00 Uhr  
Fr.:  
09:00 - 13:30 Uhr

zungen und andere entwürdigende Maßnahmen für unzulässig erklärt.

Ferner sei verwiesen auf § 1 und 2 SGB VIII, wo jedem jungen Menschen ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gegeben wird.

Diese und andere einfach-rechtlichen Regelungen des Bundesrechts sind in Bremen unmittelbar geltendes und anwendbares Recht. Die ins Auge gefasste Ergänzung der Landesverfassung würde hieran weder positiv noch negativ etwas ändern.

Damit soll nicht gegen das Vorhaben gesprochen werden. Es soll nur verdeutlicht werden, dass eine Verfassungsergänzung für sich sicherlich eine Aussage über die Einschätzung eines Problems durch den Verfassungsgeber bedeutet und eine Leitlinie für den Umgang mit einer bestimmten Problematik im Lande Bremen setzt. Damit ist aber das Problem nicht gelöst. Es ist vielmehr erforderlich, ein Problem in allen seiner Facetten auf der einfach-gesetzlichen Ebene „klein zu arbeiten“.

Um Beispiele zu geben: Seit 1986 kennt die Landesverfassung einen Artikel 11 a mit dem Staatsziel Umweltschutz. Ein solcher Artikel entfaltet Wirkung erst dann, wenn die Regelungen Bremens zum Umweltschutz das in der Verfassung verankerte Staatsziel in der Alltagspraxis umsetzen.

Die kürzlich erfolgte Aufnahme des Schutzes von Menschen mit Behinderungen in die Landesverfassung zwingt dazu, das einfache bremische Recht – etwa das Baurecht des Landes – im Sinne dieser in der Verfassung verankerten Zielsetzung zu überarbeiten.

Das ist im Blick die Rechte von Kindern und Jugendlichen nicht anders.

- III. Zusammenfassend: Gegen die Ergänzung der Landesverfassung bestehen keine Einwände. Sie ist aber nicht die Lösung eines Problems, sondern die Aufforderung, das Problem auf der Ebene des Rechts unterhalb der Landesverfassung anzugehen. Und dort, wo einschlägige Regelungen insbesondere des Bundes bereits getroffen sind, vollzieht eine Ergänzung der Landesverfassung lediglich eine Entwicklung nach, die in Bremen ohnehin schon geltendes Recht ist.

Im Auftrag

Dr. Wrobel

Stellungnahme zur Anhörung zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Bremische Bürgerschaft, Landtag, Drucksache 15/1150 vom 18.05.02: „Gesetz zur Änderung der Verfassung der Freien Hansestadt Bremen (Kinderrechte in die Landesverfassung)“ am 30.8.2002

Prof. Dr. Klaus Sieveking  
Zentrum für Europäische Rechtspolitik an der Universität Bremen

## I.

Die Initiative zur Änderung und Ergänzung der Bremischen Landesverfassung (LV HB) ist zu begrüßen. Denn die gegenwärtige Fassung der LV HB entspricht im Zweiten Hauptteil „Ordnung des sozialen Lebens“ (1. Abschnitt: Die Familie, Artt. 21-25) nicht mehr dem Stand der Diskussionen über Kinderrechte und der daraus bereits erfolgten neueren Verfassungsentwicklung.

Insbesondere die Verabschiedung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (in Deutschland in Kraft seit dem 5. April 1992 und damit auch bindend für das Land Bremen) markiert ein neueres Verständnis von Kindern als Rechtssubjekten. Nicht nur das neue Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII) von 1992 hat bereits versucht, die neueren Entwicklungen aufzunehmen. Bemerkenswerterweise haben alle neueren Landesverfassungen in den neuen Bundesländern (seit 1990) Kinderrechte positiviert. Zuletzt waren es die Bundesländer Rheinland-Pfalz (2000) und Nordrhein-Westfalen (Februar 2002), die ihre Landesverfassungen durch Regelungen über Kinderrechte ergänzt haben. NRW hat dabei zugleich die modernste Form der Gesetzgebung gefunden, indem es eine neue, in sich geschlossene Formulierung von Art. 6 LV NRW: „Kinder und Jugendliche“ verabschiedet hat.

## II.

Der in der Wissenschaft, insbesondere in der Sozialpädagogik diskutierte Wandel des politischen und gesellschaftlichen Verständnisses von Kindern lässt sich schlagwortartig als „Paradigmenwechsel von der Objektstellung zur Subjektstellung des Kindes“ beschreiben. Im Rahmen des SGB VIII lassen sich zwei mögliche Reaktionen des Gesetzgebers auf diesen Paradigmenwandel erkennen: Zum einen die staatszielorientierte Normierung des § 1 Abs. 1 SGB VIII: „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“ und die Normierung eines konkreten Rechtsanspruchs

wie in § 24 Satz 1 SGB VIII: „Ein Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens.“ Die angestrebte Ergänzung der LV Bremen geht über den herkömmlichen grundrechtlichen Abwehrschutz und die Jugendschutzregelung des geltenden Art. 25 LV HB hinaus.

### III.

Kinderrechte stehen im Spannungsfeld von individuellen Grundrechten der Kinder (Kinder als grundrechtsfähige Subjekte), dem Erziehungsrecht und der Erziehungspflicht der Eltern sowie staatlichem „Wächteramt“ (Art. 6 Abs. 2 GG). Der Staat hat die Rechte der Kinder ebenso wie Rechte anderer Bürgerinnen und Bürger zu achten und drohenden Schaden abzuwehren (Abwehrfunktion der Grundrechte). Sofern Grundrechte der Kinder gefährdet erscheinen, darf in die Erziehungsrechte der Eltern und die korrespondierenden Grundrechtspositionen der Kinder (Trennung von der Familie) nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden (Art. 6 Abs. 3; Art. 23 Abs. 3 LV HB). Auch zwangsweise durchgesetzte Fürsorgemaßnahmen bedürfen einer gesetzlichen Grundlage (Art. 25 Abs. 2 LV HB). Die genannten Aspekte aktualisieren den Abwehrcharakter der Grundrechtspositionen von Kindern.

Den Grundrechten der Kinder entsprechen grundrechtliche Schutzpflichten einerseits auf Seiten der Eltern (wie die Pflicht zur gewaltfreien Erziehung der Kinder, konkretisiert in § 1631 Abs. 2 BGB) und andererseits auf Seiten des Staates im Sinne von Schutz- und Förderpflichten („Wächteramt“), wie z.B. der Jugendschutz (Art. 25 LV HB) oder Förderungen nach SGB VIII (in Verbindung z.B. mit dem 3. Bremischen Ausführungsgesetz zum KJHG von 2000). Die Formulierung von Art. 25 Abs. 1 LV HB, wonach der Staat die Aufgabe hat, die Jugend zu schützen, beinhaltet demgemäß einen sog. objektiv-rechtlichen Wirkgehalt. Dieser tritt neben die allgemein bekannte, klassische Abwehrfunktion der Grundrechte.

Die Abwehrfunktion des Grundrechts wird also bereits heute durch sog. grundrechtliche Schutz- und Förderpflichten ergänzt. Das Bundesverfassungsgericht hat bereits 1993 den Grundrechten des GG eine Pflicht des Staates entnommen, eine kinderfreundliche Gesellschaft zu fördern (BVerfGE 88, 203, 260), also Schutz- und Förderungspflicht nebeneinander gestellt. In der LV HB ist lediglich vom Schutz der Jugend die Rede. Eine verfassungskonforme Auslegung hätte den Förderungsaspekt zu beachten.

Zu diesem grundrechtlichen Schutz (Abwehr und Schutz- und Förderpflicht) werden schon heute das Land Bremen und seine Organe

verpflichtet. Diese Pflichten bestehen sowohl nach Art. 6 Grundgesetz (GG) wie nach Art. 21 i.V. m. Art. 23 Abs. 1 und Art. 25 der LV HB. An diese Situation knüpft die Formulierung des Vorschlags von Bündnis 90/Die Grünen an und konkretisiert diese Schutzpflicht: „.....und den besonderen Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung.“ Darin mag man die Aktualisierung der besonderen Risiken sehen, denen Kinder und Jugendliche heute ausgesetzt sind und denen gegenüber die Schutzpflichten des Staates greifen müssen.

#### Ein Vorschlag:

In Art. 25 LV HB wird die klassische Funktion der Grundrechte als Abwehrrechte nicht direkt angesprochen (Achtung von Persönlichkeitsrechten). Das Bundesverfassungsgericht hat schon früh judiziert, dass „das Kind als Grundrechtsträger selbst Anspruch auf Schutz des Staates hat. Das Kind ist ein Wesen mit eigener Menschenwürde und dem eigenen Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit.“ (BVerfGE 24,119, 144). Man könnte deshalb daran denken, in der neuen Regelung diese Abwehrfunktion klarzustellen und zusammen mit der Schutzfunktion anzusprechen. Satz 2 des Vorschlags könnte deshalb in Übereinstimmung mit Art. 8 UN-Kinderrechtskonvention heißen: „Die staatliche Gemeinschaft achtet, schützt und fördert die Rechte des Kindes.....“

#### Ein weiterer Vorschlag:

Angesichts der in Art. 25 LV HB gewählten Formulierung „Schutz der Jugend“ sollte bei Gelegenheit der Ergänzung der Verfassung die Überschrift lauten: „Schutz der Kinder und der Jugend“. Angesichts unterschiedlicher altersbezogener rechtlicher Regelungen im Jugendbereich empfiehlt sich eine derartige Verknüpfung von Kindern und Jugendlichen auf Verfassungsebene. Im übrigen hat schon das SGB VIII diesen Zusammenhang von *Kinder- und Jugendhilferecht* zum Ausdruck gebracht.

#### IV.

Was bedeutet Formulierung des Änderungsantrages insgesamt? Aus Satz eins lassen sich staatsgerichtete Abwehrrechte (als Maßstab für grundrechtsbeschränkende Maßnahmen) und eine staatliche Schutzpflicht entnehmen, die sich rechtlich in der Pflicht zur Gewährung eines Mindeststandards an Schutz erschöpft. Satz 2 formuliert eine Staatszielbestimmung und damit ein finales Programm, das wie die Schutz- und Achtungspflicht des Satz 1 zwar rechtlich verbindlich, aber kein subjektiv-öffentliches Recht verbürgt.

Mit der vorgeschlagenen Norm wird eine dritte Schicht grundrechtlicher Landes-Gesetzgebung angesprochen: Mit der verfassungsrechtlichen Verbürgung von Kinderrechten würde eine Signal gesetzt. Der darin enthaltene symbolische Gehalt der Norm würde für die Stellung der Kinder und Jugendlichen Ausdruck der Anerkennung der staatlichen Verpflichtung sein, für kind- und jugendgerechte Bedingungen zu sorgen. Die insgesamt auf das Staatsziel „Anerkennung von Kinderrechten“ angelegte Formulierung des Antrags weckt verfassungspolitische Erwartungen und zielt damit auf Staatsaktivitäten, deren Wirkung entscheidend von dem politischen Durchsetzungswillen der verantwortlichen Stellen abhängt, konkrete Zeichen der Umsetzung und Verwirklichung ernsthaft durchzusetzen. Subjektiv-rechtliche Rechtspositionen sind aus derartigen programmatischen Gewährleistungen des Satz.2 nicht abzuleiten.

Worin könnten sich derartige Zeichen konkretisieren oder anders gesagt, wie könnte diese Leitidee und dieses Staatsziel: Anerkennung der Subjektstellung der Kinder in die Praxis umgesetzt werden, so dass es nicht bei einer bloßen Proklamation (mit erheblichen Aufwand) bliebe?

1. Es ist heute allgemein anerkannt, dass Kinder- und Jugendrecht als staatliche Aufgabe eine Art Querschnittsaufgabe ist. Verglichen mit den drei anderen großen Gebieten von Querschnittsaufgaben, nämlich dem Datenschutz, den Ausländerfragen und den Problemen der Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen erscheint sowohl der Sinn wie auch der Umfang der Kinder- und Jugendaufgaben weithin unterschätzt. Daran haben auch die zahlreichen Kinder- und Jugendberichte der Bundesregierung leider bis heute nicht viel geändert (zuletzt der 11. Bericht vom Frühjahr 2002). Deutschland hat sogar einen Ausländervorbehalt<sup>1</sup> gegenüber der UN-Kinderrechtskonvention erklärt. Mein Vorschlag wäre, die Stelle einer/s Kinder- und Jugendbeauftragten des Landes Bremen einzurichten. Über deren Aufgaben (siehe dazu unten bei 2.) und organisatorische Zuordnung wäre im einzelnen zu reden
2. Alle Lebensbereiche, von denen Kinder und Jugendliche betroffen sind, müssen daraufhin überprüft werden, ob die Subjektstellung der Kinder und Jugendlichen hinreichend Berücksichtigung findet, ob also Freiheit und Verantwortung, Initiative und Mündigkeit angelegt werden durch eigene Rechte, durch Förderung der Eigenaktivität und durch Achtung der Selbstbestimmtheit der Kinder und Jugendlichen.

---

<sup>1</sup> Betroffen sind davon u.a. die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingskinder, vgl. E. Peter, Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik 2002, 144-151; ders., Das Recht der Flüchtlingskinder, 2001